

**757. Baute, § 149.** Die Baudirektion berichtet:

Mit Beschluß vom 7. Januar 1927 erteilte die Bausektion I des Stadtrates Zürich die Genehmigung zum teilweisen Ausbau des Dachstockes im neuen Kommissariatsflügel der Militärkaserne Zürich mit der Auflage, die Fensterfläche des Lackierraumes von  $0,88 \text{ m}^2$  auf  $1,40 \text{ m}^2$ , das heißt auf  $\frac{1}{10}$  der Bodenfläche zu vergrößern. Auf unsere Mitteilung, daß der erwähnte Lackierraum nicht als eigentliche Werkstätte diene, sondern im Jahr nur zirka 3—4 Mal benützt werde, beschloß die Bausektion I des Stadtrates Zürich die Aufhebung der betreffenden Bedingung unter dem Vorbehalt der Erteilung einer Ausnahmebewilligung durch den Regierungsrat. Wir beantragen, aus obgenanntem Grunde, der Ausnahme zuzustimmen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Für die Erstellung eines Lackierraumes für das Kriegskommissariat im Dachstock der Militärkaserne Zürich wird für die Fensterfläche von nur  $0,88 \text{ m}^2$  ( $\frac{1}{14}$  der Bodenfläche) statt  $1,40 \text{ m}^2$  ( $\frac{1}{10}$  der Bodenfläche) eine Ausnahmebewilligung von § 93 des Baugesetzes erteilt.

II. Mitteilung an die Bausektion I des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.